

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.
Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 1 - 3
Hfm., B.: Ueber Verjährung des Anspruchs auf
Viehgewährschaft : Zu Art. 75 des bayer. Ausf.-Ges.
zur RCPO.; §. 239, 190 der letzteren

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Ueber Verjährung des Anspruchs auf Viehgewährschaft. — Rechte der Hypothetgläubiger nach §. 39 der R.D. und Art. 169 der S.D. — Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayerischen obersten Landesgerichts vom 1. bis 15. Oktober 1881. — Literatur-Notiz.

Ueber Verjährung des Anspruchs auf Viehgewährschaft.

Zu Art. 75 des bayer. Ausf.-Ges. zur R.C.P.D.; §. 239, 190 der letzteren.

In einer Streitsache über Viehgewährschaft, worin festgestellt worden, daß sich der Erwerber des Viehstückes mit dessen Empfangnahme seit 3. Mai d. J. in Verzug befunden, war die vom 27. Mai datirte Klage am folgenden Tage in den amtsgerichtlichen Einlauf gelangt und nach sofortiger Terminsbestimmung am 28. vom Gerichtsschreiber dem Gerichtsvollzieher behufs Zustellung durch die Post übergeben worden, diese Zustellung aber am 1. Juni d. J. erfolgt. Hiedurch entstand die Rechtsfrage, ob deswegen nach Art. 9 des Gesetzes v. 26. März 1859 in der Fassung von Art. 75 des bayer. Ausf.-Gesetzes zur R.C.P.D. Verlust des Anspruchs durch Verjährung eingetreten. Nach Art. 9 cit. mußte die Klage spätestens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Gewährsfrist, welche im gegebenen Fall ebenfalls eine 14tägige war, erhoben werden.

Obwohl hier der Ausdruck „Klagerhebung“ gebraucht ist, hätte es nach dem damaligen Prozeßgesetze von 1837 zur Wahrung obiger Frist genügt,

wenn nur innerhalb derselben die Klage von dem Erwerber ordentlich angemeldet wurde.

§. 2 des Prozeßgesetzes von 1837;

v. Bölderndorff, Comm. zum Viehgewährschaftsgesetz S. 77 c.

Aber schon durch die bayer. Proz.-Ordn. von 1869 hatte dieß insofern eine Aenderung erlitten, als nach Art. 179 Abs. 2 derselben alle nach bürgerlichen Gesetzen an die Klageanmeldung, die Vorladung oder Einlassung geknüpften Wirkungen bezüglich des Rechtsverhältnisses selbst fortan erst mit Zustellung der Klage eintreten.

Die ACPD. von 1879 hatte, wie sich aus der Begründung des Entwurfs ergibt,

Sahn, Mat. Bd. I S. 260

den angeführten Art. 179 vor Augen, als auch sie in §. 239 die Bestimmung traf, daß obige Wirkungen unbeschadet der Vorschrift des §. 190 mit der Erhebung der Klage, also nach §. 230 Abs. 1 mit deren Zustellung eintreten sollen.

Aber auch Art. 9 cit. hat inzwischen durch Art. 75 des bayer. Ausf.-Gesetzes eine neue Fassung erhalten.

Wenn hierin statt der korrekten Bezeichnung „Klagerhebung“ die minder korrekten Ausdrücke „Geltendmachung“ des Anspruchs (Abs. 1) oder „Anstellung“ der Klage (Abs. 2) gebraucht sind, so lag es doch der bayerischen Gesetzgebung hiebei ferne, sich dadurch zu §. 239 cit. in einen ohnehin unstatthafter Widerspruch setzen zu wollen.

Diese Abänderung des Art. 9 entsprang vielmehr dem Bedürfnisse, die durch Ausschluß der bisherigen Garantiefklage (Art. 69 fgg. der PD. von 1869) entstandene Lücke auszufüllen und die in Art. 9 vorgesehene kurze Klagefrist nunmehr auch durch Streitverkündung wahren zu lassen.

Verh. des GG-Aussch. von 1878/79, Beil. Bd. V S. 218.

Unter den Wirkungen, welche nach bürgerlichem Rechte hinfort erst mit Erhebung der Klage eintreten, ist insbesondere auch die Unterbrechung der Verjährung begriffen.

Schon der Hinweis auf §. 190, welcher neben Anderem ausdrücklich von Unterbrechung der Verjährung handelt, läßt im Zusammenhalte mit C. B. §. 13 Abs. 2 Ziff. 4 und Abs. 3 eine solche Absicht des Gesetzgebers klar erkennen.

Vgl. auch Wilmowski und Levy Anm. 1 zu §. 239 S. 310 (2. Aufl.);
Seuffert zu §. 239; Fitting, Lehrb. S. 142 (4. Aufl.)

Fragt man nun weiter, ob etwa die Begünstigung des §. 190 einem Kläger zugute komme, welcher im Sinne von §. 458, 152 Abs. 2 den Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts die Zustellung der Klage vermitteln läßt, so ist diese Frage zu verneinen. Denn §. 190 findet nur auf solche Fälle Anwendung, wo eine Zustellung mittels Ersuchens anderer (Behörden oder) Beamten als der dem Prozeßgerichte selbst angehörigen, geschehen muß. Es sind dies die in den vorhergehenden §§. 182—189 aufgezählten Fälle, wie aus der Begründung des Entwurfs erhellt, und es wurde eine Ausdehnung des §. 190 auf die im amts- und handelsgerichtlichen Prozesse regelmäßig zugelassene Annehmung des Gerichtsschreibers für bedenklich erachtet, weil darin eine prinzipiell nicht gerechtfertigte Begünstigung dieser Zustellungsart gegenüber der unmittelbaren Beauftragung des Gerichtsvollziehers läge, weil es ferner die Partei nicht entschuldigt, wenn sie bei der ihr gelassenen Wahl zwischen einem direkten Wege und einem Umwege in so dringenden Fällen den verzögerlichen Weg einschlägt.

Sahn, Mat. Bd. I S. 234.